

99111017080000

Renten für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582404/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111017080000
Leistungsbezeichnung I	Renten für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Rente von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsgenossenschaft, Stützrente, Leistungen nach Berufskrankheit, Berufsunfähigkeit, Rente nach Arbeitsunfall, Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, erwerbsunfähig, Leistungen bei Erwerbsminderung, Berufskrankheit, Rente bei Behinderung, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Unfallrente, Leistungen nach Schulunfall, Leistungen nach Arbeitsunfall, Geldleistung, Erwerbsminderung, Behinderung, Leistungen bei Minderung Erwerbsfähigkeit, Unfall, Verschlimmerung, Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Leistungsminderung, Schwerbehinderung, Unfallkasse, Rente bei Berufskrankheit, Versichertenrente,

Modul	Sachverhalt
	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_56.html
Teaser	Wenn Sie nach einem Arbeitsunfall oder wegen einer Berufskrankheit in Ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rente.
Volltext	Nach einem Versicherungsfall haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn Ihnen der volle Arbeitsmarkt verschlossen ist, wird Ihnen eine Vollrente gewährt. Diese beträgt zwei Drittel Ihres Jahresgehalts. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erhalten Sie eine Teilrente. Diese wird prozentual berechnet und richtet sich nach: • dem Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit • der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes • Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Modul

Sachverhalt

Als Versicherungsfälle gelten:

- Arbeitsunfälle,
- Wegeunfälle (zum Beispiel auf dem Weg zur Arbeit),
- Berufskrankheiten.

Sie erhalten eine Rente, wenn:

- Ihre Erwerbsfähigkeit durch einen oder mehrere Versicherungsfälle dauerhaft sinkt (MdE),
- sich die Folgen früherer Versicherungsfälle mit der Zeit verschlimmern.

Die MdE gibt an, in welchem Ausmaß Ihre Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Dabei wird Ihr gesamtes Arbeitsleben berücksichtigt.

Bei jugendlichen Versicherten beruht die MdE auf den Auswirkungen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden.

Es gibt Mindest- und Höchstgrenzen für den Jahresarbeitsverdienst. Die Mindestgrenze liegt bei volljährigen Personen bei 60 Prozent der aktuellen Bezugsgröße. Dabei handelt es sich um das durchschnittliche Einkommen aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Höchstgrenze für den Verdienst gilt das Doppelte der Bezugsgröße im Jahr des Unfalls.

Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie infolge eines Unfalls Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben:

- Das ärztliche Fachpersonal, dem Sie Ihren Unfall melden, leitet automatisch ein ärztliches Gutachten an die gesetzliche Unfallversicherung. Sie müssen keine weiteren Unterlagen einreichen.

Modul

Sachverhalt

Wenn sich bei Ihnen die Folgen eines zurückliegenden Versicherungsfalls verschlimmert haben:

- Sie stellen einen formlosen Antrag bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. Ihre Ärztin beziehungsweise Ihr Arzt leitet ein aktuelles ärztliches Gutachten an die zuständige Stelle.
- Sie reichen gegebenenfalls weitere Nachweise ein, wenn diese von Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gefordert werden.

Voraussetzungen

Wenn Sie gesetzlich unfallversichert sind, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Rente:

- Ihre Erwerbsfähigkeit ist gemindert:
 - infolge eines oder mehrerer Versicherungsfälle,
 - über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus,
 - um mindestens 20 Prozent.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Sie infolge eines Unfalls Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben:

- Suchen Sie nach Ihrem Unfall eine Durchgangsärztin beziehungsweise einen Durchgangsarzt auf.
 - Dieses ärztliche Fachpersonal ist auf die Diagnose von Unfallverletzungen spezialisiert.
 - Über die nächstgelegene Durchgangsärztin beziehungsweise den nächstgelegenen Durchgangsarzt informieren Sie sich bei Ihrem Unternehmen oder Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
 - Die Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt automatisch über das ärztliche Fachpersonal, bei dem Sie Ihren Unfall gemeldet haben. Unter bestimmten Voraussetzungen leitet Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ein ärztliches Gutachten zur Ermittlung Ihres gesundheitlichen Schadens ein.
 - Ihr Anspruch auf Rente der gesetzlichen Unfallversicherung wird automatisch von Ihrer

Modul

Sachverhalt

zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse festgestellt.

- Sie müssen keinen Antrag stellen.

Wenn sich bei Ihnen die Folgen eines zurückliegenden Versicherungsfalls verschlimmert haben:

Sie können die Verschlimmerung online oder per Post melden.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden.

Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im

- • Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

Modul
Sachverhalt

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

Bearbeitungsdauer

1 - 3 Monat(e)
 Von der Meldung bis zum Bescheid.

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/rente/index.jsp
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/faq-wer-ist-unfallversichert-art.html>

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
 - Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Kurztext

- Rente für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
- Rente für gesetzlich Unfallversicherte wird gewährt bei:
 - Arbeitsunfall
 - Berufskrankheit
 - einer verbliebenen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 Prozent aufgrund eines oder mehrerer Versicherungsfälle
 - die MdE muss ein Arzt oder ein ärztlicher Gutachter bestätigen
 - um das Gutachten kümmert sich die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse

Modul
Sachverhalt

- Rente beginnt gegebenenfalls mit Eintritt
 - der Arbeitsunfähigkeit oder
 - einer wesentlichen Verschlimmerung der Folgen
 - eines Unfalles oder
 - einer Berufskrankheit
- Versicherte können bei Verschlimmerung der Folgen des Versicherungsfalls einen entsprechenden Antrag stellen
 - Kosten: keine
 - Bearbeitungsdauer: 1 bis 3 Monate
 - Meldung online oder per Post
 - zuständig:
 - für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)
 - für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Renten für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung,
 Renten für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung